

Bereits im Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege vom 4. April 1963 wurden die Aufgaben des sozialistischen Strafvollzuges festgelegt. Sie sind im wesentlichen auch von der Grundrichtung her im Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz erhalten geblieben.⁸

Bei der Ausarbeitung der neuen, sozialistischen Strafrechtsnormen wurde davon ausgegangen, daß im Hinblick auf die Bedeutung des Strafvollzuges im Kampf gegen die Kriminalität sowie angesichts der außerordentlich weitgehenden Eingriffe in die Freiheit und andere Grundrechte der Bürger, wie sie der Strafvollzug mit sich bringt, eine allseitige gesetzliche Regelung notwendig ist. Darüber hinaus sind sowohl im Strafgesetzbuch als auch in der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik bereits einige wesentliche Grundsätze über die Anwendung der Strafen mit Freiheitszug und ihre Verwirklichung sowie über die Wiedereingliederung enthalten.⁹

Das Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz gliedert sich in zehn Kapitel. Kapitel I enthält die Grundsatzbestimmung, die auf den Grundsatzartikeln des Strafgesetzbuches aufbauen. Sie konkretisieren die grundrechtlichen Normen des Strafgesetzbuches für den Strafvollzug und bilden die Richtschnur für die Anwendung des Gesetzes im Strafvollzug und bei der Wiedereingliederung Straftatlassener in das gesellschaftliche Leben.

Ausdruck der sozialistischen Gesetzlichkeit ist es, daß erstmalig auch exakt die Aufgaben und die Struktur der Vollzugsorgane sowie die Pflichten und Befugnisse der Strafvollzugsangehörigen bestimmt werden. Sie sind im Kapitel II des Gesetzes erfaßt.

Ein besonderes Anliegen des Gesetzes besteht darin, die Individualisierung und Klassifizierung im Strafvollzug zu sichern. So drückt sich das gesamte Strafverfahren bestimmende Prinzip der Differenzierung im Strafvollzug zum Beispiel in der Trennung der Vorsatztäter von Fahrlässigkeits Tätern sowie in der Trennung hartnäckiger Rückfalltäter von erstmals Verurteilten aus. Diese Problematik wird im Kapitel III — Differenzierung im Strafvollzug — behandelt. Kapitel IV geht auf die Erziehung im Strafvollzug und Kapitel V auf die Besonderheiten des Vollzuges der Strafen mit Freiheitszug an Jugendlichen ein. Kapitel VI regelt die Pflichten und Rechte der Strafgefangenen, Kapitel VII den Aufschub, die Unterbrechung, die Aussetzung und die Beendigung des Strafvollzuges.

8 ebenda, zweiter Teil, siebenter Abschnitt, veröffentlicht in: „Rechtspflege — Sache des ganzen Volkes“, Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1964, 2. Auflage, S. 276—280 (s. auch Gesetzessammlung für den Strafvollzug, Teil B 8/1)

9 Vgl. dazu Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968, Artikel 1—8 sowie §§ 38—48 und 74—77; Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968, §§ 1—21, 338—341, 349—353 und 359; vgl. darüber hinaus Erste Durchführungsbestimmung zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 5. Juni 1968 sowie Strafregistergesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. Juni 1968; auch Buchholz/Mehner, „Die Strafen mit Freiheitszug, ihre Verwirklichung und die Wiedereingliederung Straftatlassener in das gesellschaftliche Leben“, in: „Grundwissen des Volkspolizisten“, Heft 1/9/2, Ministerium des Innern — Publikationsabteilung, Berlin 1969.